

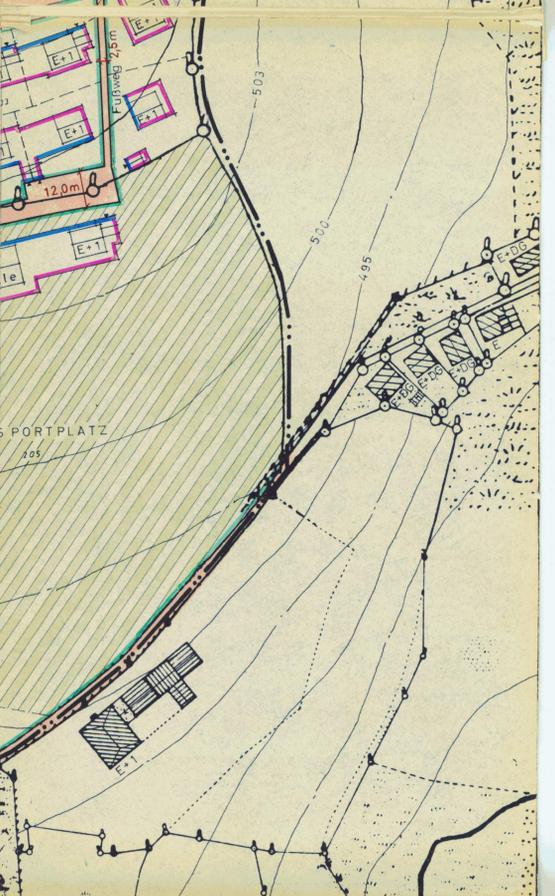
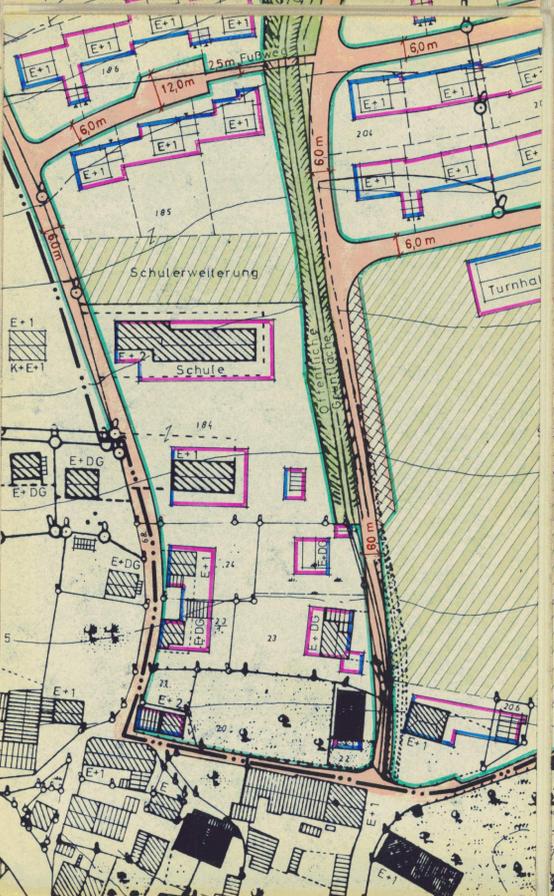
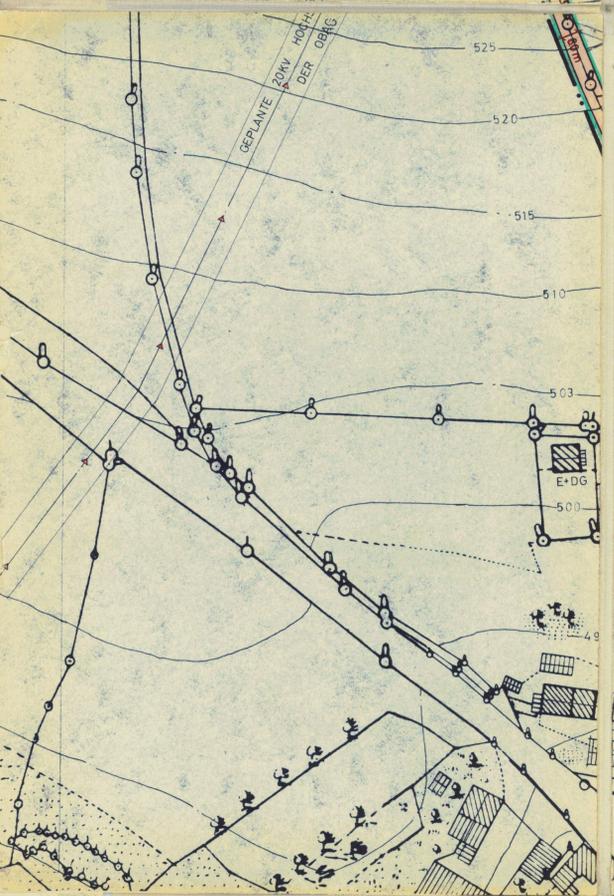
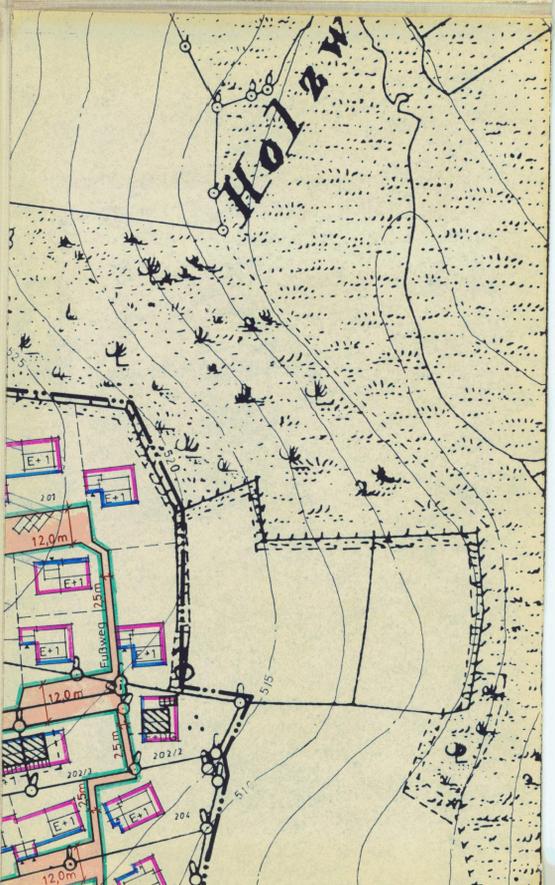
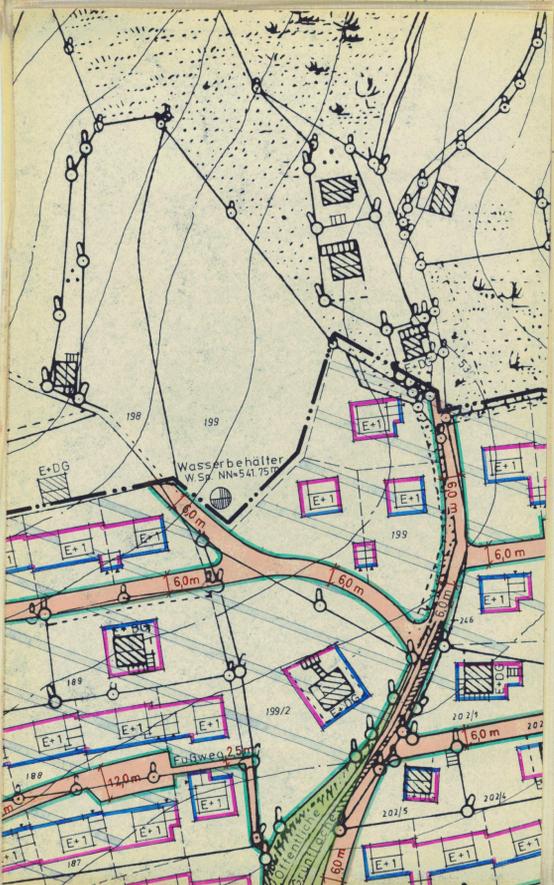
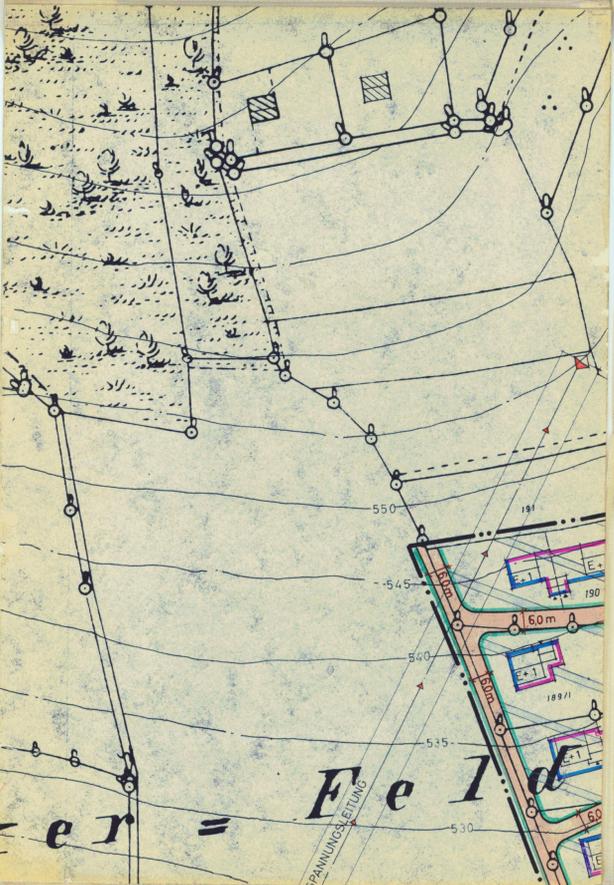
WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO
- 1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO:
 - bei E + 1 GRZ 0,4 GFZ 0,7
 - bei E + DG GRZ 0,4 GFZ 0,4
- 1.2 Bauweise: offen
- 1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm
- 1.4 Fährtrichtung: Die einmündende Fährtrichtung verläuft parallel zum Mittelstück der Zeichen unter Ziffer 2.34 bis 2.36
- 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - 1.51 Dachdeckung:
 - Material: Fliesen zu 2.35, Überschwanzziegel zu 2.36
 - Farbe: dunkelbraun oder rot
 - Ortsgang: mindestens 16 cm, höchstens 120 cm Überstand
 - Traufe: mindestens 50 cm, höchstens 100 cm Überstand
 - 1.52 Einfriedigung:
 - Art: Holzlatten-, Hanfzettelzaun, Hecke straßenseitig, oder Stützmauern
 - Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,0 m
 - Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckendes Farbzusatz, Zaunfelder vor Zaunposten durchlaufend, Zaunposten 10 cm niedriger als Zaunoberkante, Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante.
 - Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu erhalten.
 - Stützmauern: bei den parallel zum Hang verlaufenden Wohnstraßen können an den Bergseiten statt Einfriedigungen auch Stützmauern in Bruchsteinen bis zu einer Höhe von 80 cm errichtet werden.
 - 1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachdeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig.
 - 1.54 zu 2.35 Dachform:
 - Satteldach 25 - 28 °
 - Kniestock: unzulässig
 - Sockelhöhe: taleitig nicht über 0,5 m
 - Dachgauben: unzulässig
 - Traufhöhe: taleitig nicht über 6,5 m
 - 1.55 zu 2.36 Dachform:
 - Satteldach 30 - 35 °
 - Kniestock: nicht über 0,80 m
 - Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
 - Dachgauben: unzulässig
 - Traufhöhe: nicht über 4,30 m ab gewachsenen Boden

ZEICHENERKLÄRUNG

2. Für die planlichen Festsetzungen:
 - 2.1 Grenze des Geltungsbereiches
 - 2.2 Verkehrsflächen
 - 2.21 Öffentliche Verkehrsflächen (vorh. Breite: schwarze Zahl) (gepl. Breite: rote Zahl)
 - 2.22 Flächen für öffentliche Parkplätze
 - 2.23 Flächen für öffentliche Parkplätze
 - 2.24 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)
 - 2.25 Öffentliche Grünflächen
 - 2.26 Gemeinbedarffläche geplant
- 2.3 Maß der baulichen Nutzung

2.31	zweigeschossige Bauweise, rot	Grenze zw. der bebaubaren u. der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche
2.32	vordere Baugrenze, blau	
2.33	seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett	
- 2.34 Flächen für Garagen mit Zufahrt
- 2.35 a) zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss
b) oder Kellergeschoß und Erdgeschoss für a) u. b) darf die Traufhöhe taleitig gemessen ab gewachsenen Boden 6,5 m nicht übersteigen,
- 2.36 zulässig Erdgeschoss und Teilausbau des Dachgeschosses (jedoch keine abgeschlossene Wohnung im Dachgeschoss)



ZEICHENERKLÄRUNG

3. Für die planlichen Festsetzungen:
 - 3.1 bestehende Grundstücksrenne
 - 3.2 Grundstücksplannummer
 - 3.3 vorhandene Abneigung
 - 3.4 vorhandene Ebeneblende
 - 3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
 - 3.6 Höhenschichtlinien mit Meterangaben
 - 3.7 Bauvorhaben in diesem Bereich können nicht ausreichend mit Wasser versorgt werden. Wasserdruklinie = M. N. 525 m Hochbehälter - ou M. N. 540 m
 - 3.8 HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT NENNSPANNUNG UND SCHUTZZONE (GEPLANT)
 - 3.9 TRAFOSTATION (GEPLANT)

Der Bebauungsplanentwurf vom 11.7.1963, GEANDERT AM 17.1.1964 mit Begründung hat vom 1.9.1963 bis 30.9.1963 in ... DER GEMEINDEKANZLEI ... öffentlich ausliegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich DURCH ANSCHLAG AM 23.8.1963 ... bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 19.12.1963 ... diesen Bebauungsplan gemäß § 10. BzauG und Art. 107 Abs. 4 Bay. B.G. aufgestellt.

RIMBACH, den 17. Feb. 1964

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BzauG genehmigt. Der Genehmigung liegt die Anschlagskarte vom 23.8.1963 Nr. 196/63 zugrunde.

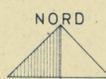
Landsht, den 5. Februar 65
Regierung von Niederbayern
Reg. I. Sektion

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BzauG, das ist am ... rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom ... bis ... in ... öffentlich ausliegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich ... bekannt gemacht.

den ...
Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN
KOLLERFELD**

Gemeinde Rimbach Kreis Kötzing



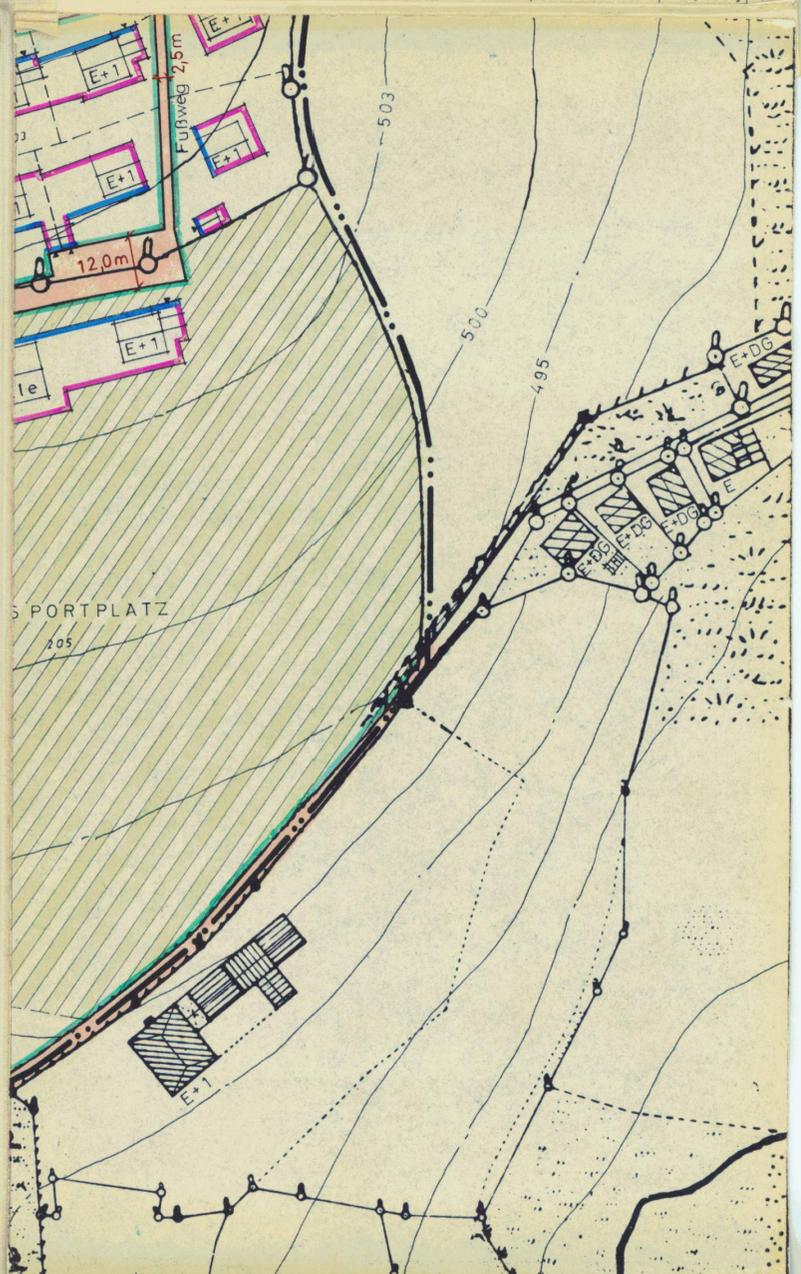
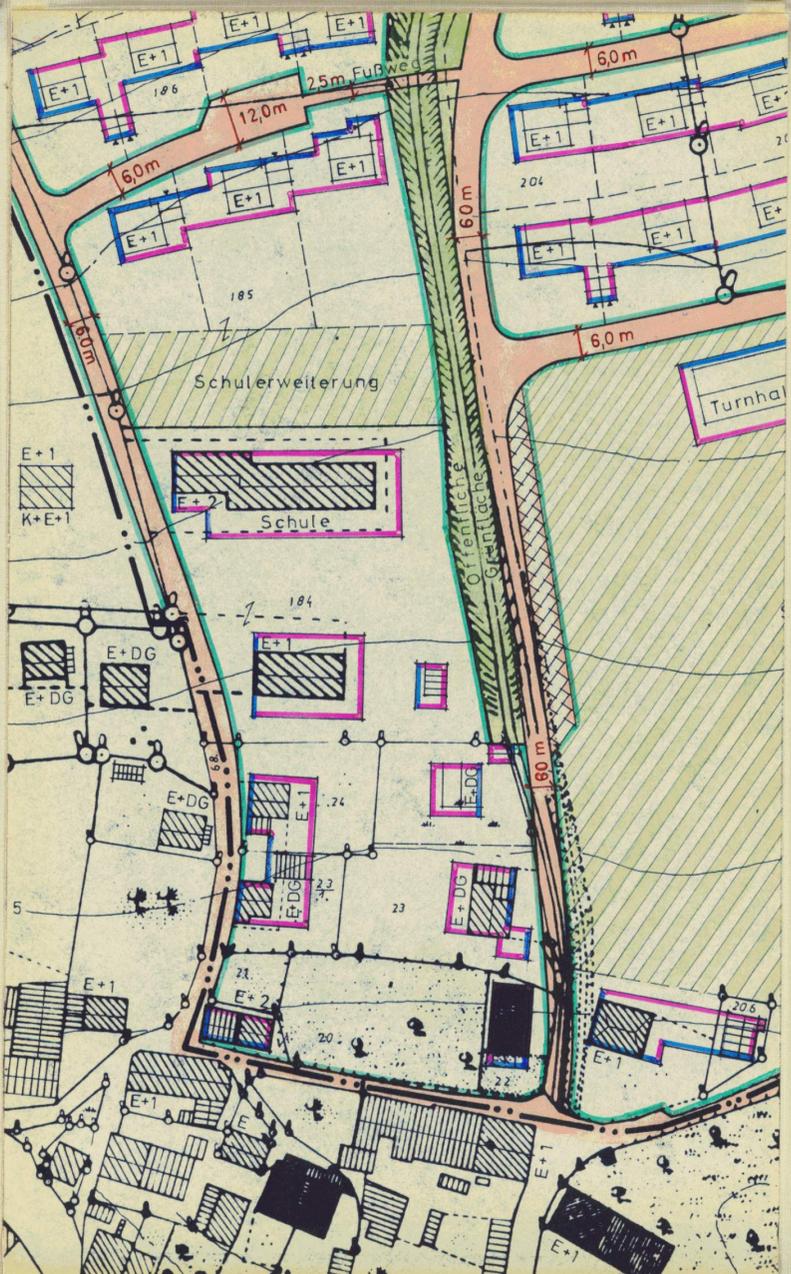
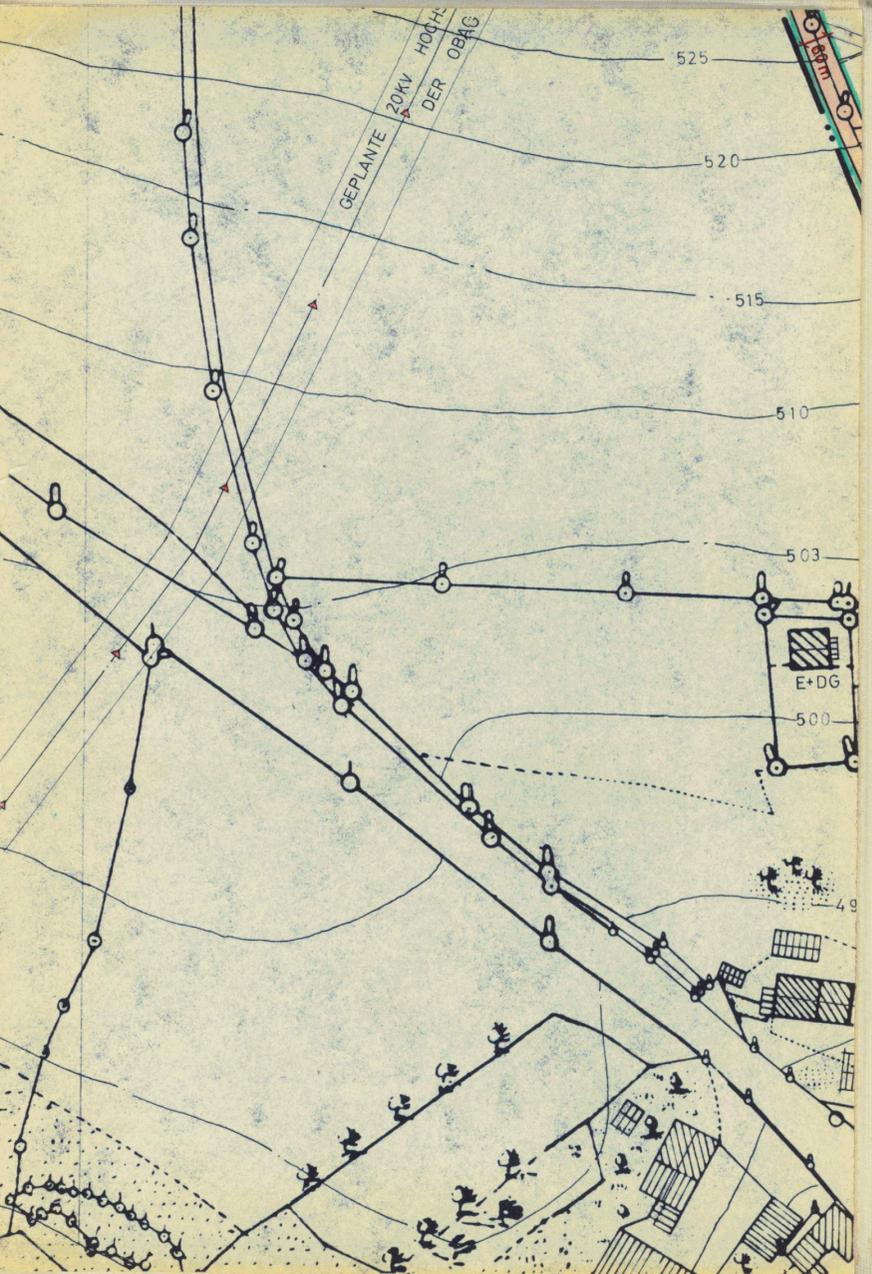
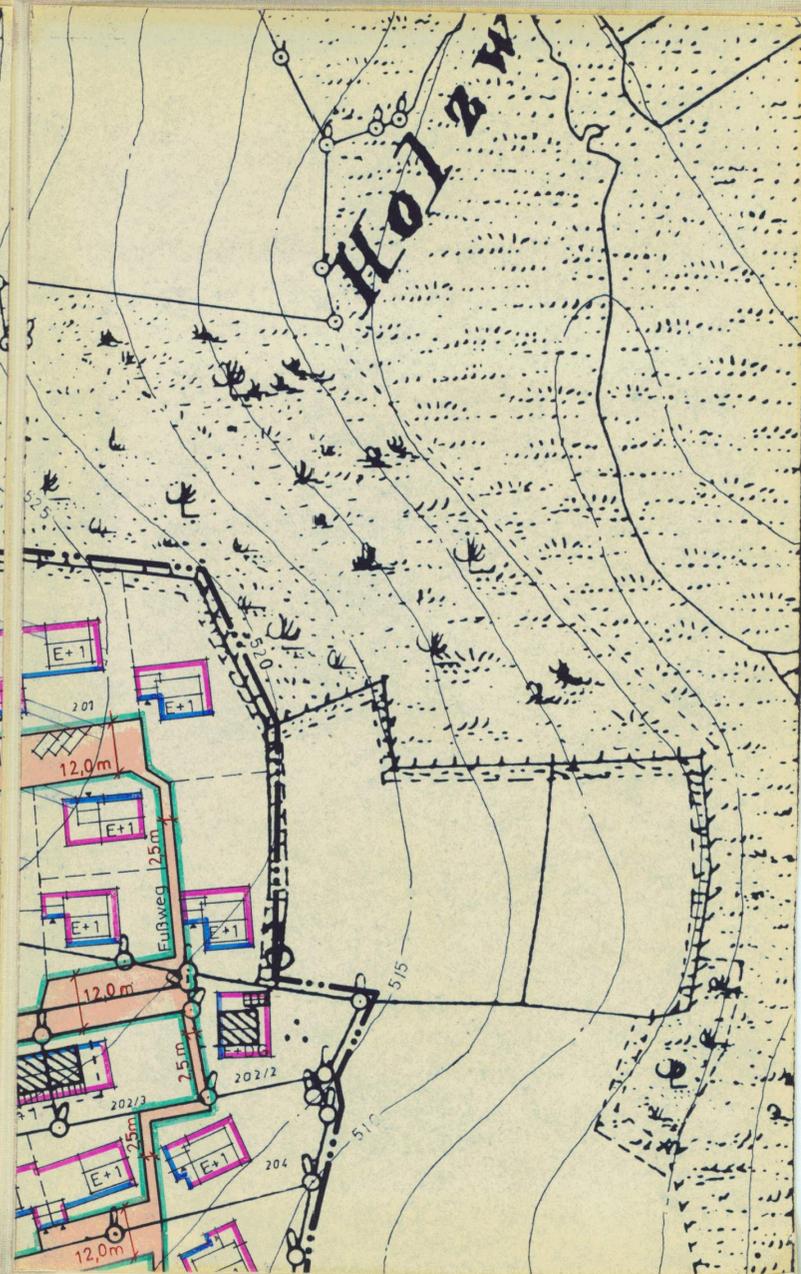
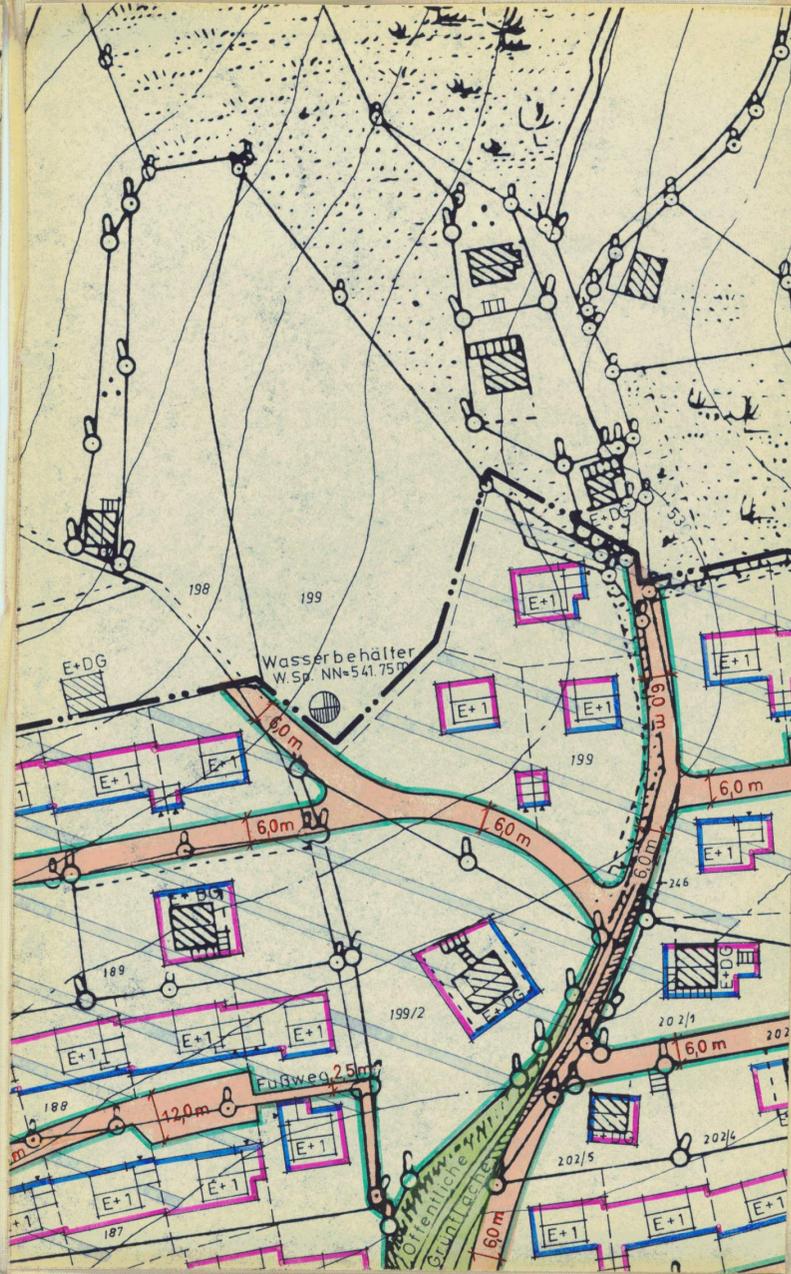
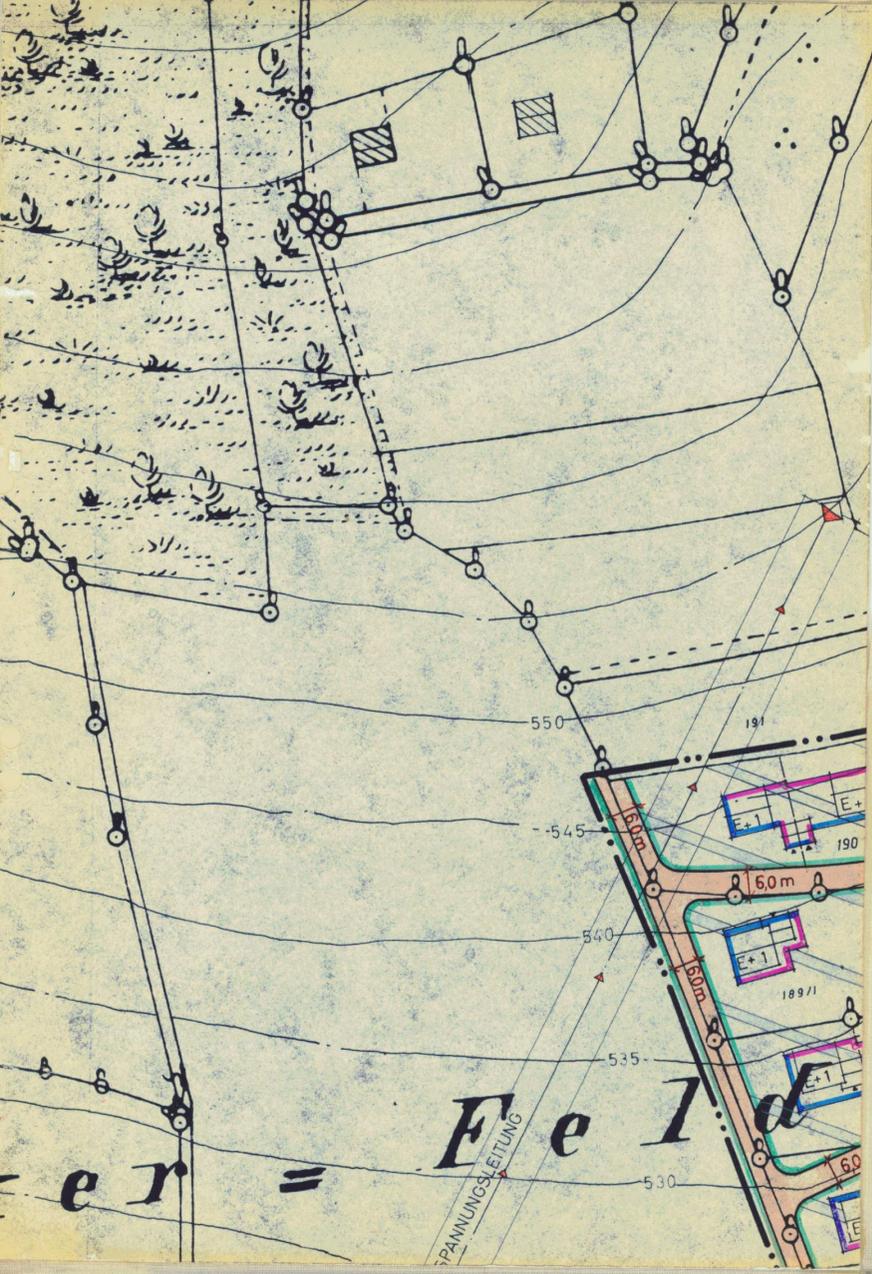
MASSTAB 1:1000

Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1962. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genaueren Identifizierung nicht geeignet. Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgte durch das Architekturbüro Hans Kritschel, Landsht-Tonberg, Grünlandstr. 8, im April 1963.

Landsht, den 11. 7. 1963
GEANDERT AM 17. 1. 1964

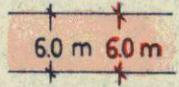
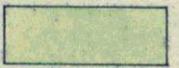
Planfertiger:
Architekturbüro
HANS KRITSCHEL
8300 LANDSHUT
MONSIEUR GRÜNLANDSTR.
TELEFON 8271-2227

Duplikat

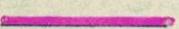


2. Für die planlichen Festsetzungen:

- 2.1  Grenze des Geltungsbereiches

- 2.2 Verkehrsflächen
 - 2.21  Öffentliche Verkehrsflächen
(vorh. Breite: schwarze Zahl)
(gepl. Breite: rote Zahl)
 - 2.22  Flächen für öffentliche Parkplätze
 - ~~2.23  Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1 m über Straßeneberkante durch nichts behindert werden)~~
 - 2.24  Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)
 - 2.25  Öffentliche Grünflächen
 - 2.26  Gemeinbedarfsfläche geplant

- 2.3 Maß der baulichen Nutzung

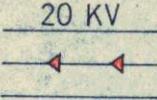
<ul style="list-style-type: none"> 2.31  zwingende Baulinie, rot 2.32  vordere Baugrenze, blau 2.33  seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett 	}	Grenze zw. der bebaubaren u. der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche
---	---	--

- 2.34  Flächen für Garagen mit Zufahrt

- 2.35 
 - a) zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
 - b) oder Kellergeschoß und Erdgeschoß
 für a) u. b) darf die Traufhöhe talseitig gemessen ab gewachsenem Boden 6,5 m nicht übersteigen,

- 2.36  zulässig Erdgeschoß und Teilausbau des Dachgeschosses (jedoch keine abgeschlossene Wohnung im Dachgeschoß)

3. für die planliche Wirweise:

- 3.1  bestehende Grundstücksrenze
- 3.2 365 Grundstücksplannummer
- 3.3  vorhandene Wohngebäude
- 3.4  vorhandene Nebengebäude
- 3.5  Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
- 3.6  Höhengichtlinien mit Meterangaben
- 3.7  Bauvorhaben in diesem Bereich können nicht ausreichend mit Wasser versorgt werden.
Wasserdrucklinie = N. N. 525 m
Hochbehälter = ca N. N. 540 m
- 3.8  20 KV
HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT NENNSPANNUNG UND SCHUTZZONE (GEPLANT)
- 3.9  TRAFOSTATION (GEPLANT)

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet nach § 4
1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO: Bau-NVO
- | | | |
|------------|---------|---------|
| bei E + 1 | GRZ 0,4 | GFZ 0,7 |
| bei E + DG | GRZ 0,4 | GFZ 0,4 |
- 1.2 Bauweise: offen
- 1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm
- 1.4 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34 bis 2.36
- 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:
- 1.51 Dacheindeckung:
Material: Pfannen zu 2.35, Biberschwanzziegel zu 2.36
Farbe: dunkelbraun oder rot
Ortgang: mindestens 16 cm, höchstens 120 cm Überstand
Traufe: mindestens 50 cm, höchstens 100 cm Überstand
- 1.52 Einfriedung:
Art: Holzplatten-, Hanichelzaun, Hecke straßenseitig, oder Stützmauern
Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1.0 m
Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante.
Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante.
Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu erhalten.
Stützmauern: Bei den parallel zum Hang verlaufenden Wohnstraßen können an den Bergseiten statt Einfriedungen auch Stützmauern in Bruchsteinen bis zu einer Höhe von 80 cm errichtet werden.
- 1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung, dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig.
- 1.54 zu 2.35 Dachform: Satteldach 25 - 28 °
Kniestock: unzulässig
E + 1 Sockelhöhe: talseitig nicht über 0,5 m
Dachgaupen: unzulässig
Traufhöhe: talseitig nicht über 6,5 m
- 1.55 zu 2.36 Dachform: Satteldach 30 - 35 °
Kniestock: nicht über 0,80 m
E + DG Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Dachgaupen: unzulässig
Traufhöhe: nicht über 4,30 m
ab gewachsenem Boden

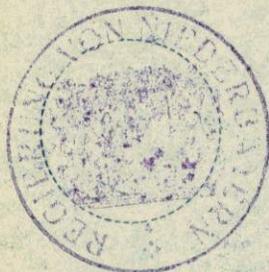
Der Bebauungsplanentwurf vom .1.1.7.1963. GEÄNDERT AM 17. 1. 1964
mit Begründung hat vom 1. 9. 1963 bis 30. 9. 1963 in ..
DER GEMEINDEKANZLEI.....öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich DURCH
ANSCHLAG AM 23. 8. 1963..... bekannt gemacht.
Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 19. 12. 1963.....
.....diesen Bebauungsplan gemäß § 10 .
BBauG und Art. 107 Abs. 4 Bay. B.O. aufgestellt.

RIMBACH....., den 17. Feb. 1964



.....
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Der Genehmigung liegt die EntschlieÙung vom 11. 1. 1965
Nr. IV 6 - 1000 - 1000 *1000 h 570 I*.....zugrunde.



Landshut, den 5. Februar 65
Regierung von Niederbayern
n.A......
(Stempel)
Reg. Baudirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung
gemäß § 12 BBauG, das ist am
rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom
bis in
öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungs-
planes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden orts-
üblich bekannt gemacht.

....., den

.....
Bürgermeister

